

**Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über Organisationen, denen ein Stellungnahmerecht vor abschließenden
Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur
Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgungs-Richtlinie zuerkannt wird:
Stellungnahmeberechtigung der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin**

Vom 20. Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlagen

Das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) sieht durch die Einfügung des § 92 Abs. 7b SGB V vor, dass vor Entscheidungen des G-BA über die Richtlinie zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung nach § 37b SGB V i. V. m. § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 SGB V den maßgeblichen Organisationen der Hospizarbeit und der Palliativversorgung sowie den in § 132a Abs. 1 S. 1 SGB V genannten Spitzenorganisationen der Pflegedienste auf Bundesebene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Nach den Angaben der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) gliedert sich die Zahl ihrer Mitglieder in etwa 1.200 Ärzte, 600 pflegende und 200 Mitglieder anderer Berufsgruppen. Mit einer Quote von 40 % nichtärztlicher Leistungserbringer stehen die Ärzte innerhalb der Organisation nicht in einer derartigen Vorrangstellung, dass den Angehörigen von Pflegeberufen und anderer Dienstleister kein nennenswertes Gewicht mehr zukäme. Nach Auffassung des G-BA kann die DGP hinsichtlich der Interessensvertretung für ihre nichtärztlichen Mitglieder als maßgebliche Organisation der Hospizarbeit und der Palliativversorgung gem. § 92 Abs. 7b S. 1 SGB V angesehen werden.

3. Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA SAPV	23.11.2007	Stellungnahmeberechtigung der DGP
G-BA	13.09.2007	Beschluss über die Stellungnahmeberechtigung der DGP zu Beschlüssen des G-BA über die SAPV-Richtlinie

Siegburg, den 20. Dezember 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess